

# Abschrift BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

MONZINGEN FLUR 8 u. 10 — MEDDERSHEIM FLUR 1

FÜR DAS TEILGEBIET

Flur 1 Über der Nahe  
Flur 8 Kappesberder Im Bau Am Mühlenweg Unterste Weid  
Flur 10 Im Gebücks M. 1:1000

## ANLAGE 1

Die Fotokopie / Abschrift stimmt mit dem Original überein.  
Bad Kreuznach, den 27.9.1974



RECHTSVERBINDLICH  
durch Bekanntmachung vom 1.8.1974

ABGEFERTIGT BAD KREUZNACH, IM Januar 1973  
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH  
BAUABTEILUNG  
A.  
gez. Ewert

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES  
BUNDESHAUSEGEBETZES AM 25.4.1973  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DER BÜRGERMEISTER  
gez. Hilkere (Siegel)

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNT-  
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESHAUSEGEBETZES  
IN DER ZEIT VOM 19.2.1973 BIS EINSCHL. 27.3.1973  
ÖFFENTLICH ZU JEDEMANNS EINSICHT AUSGELEGEN.  
DER BÜRGERMEISTER  
gez. Hilkere (Siegel)

GENEHMIGT  
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 18.7.1974  
AZ. 10-610-13  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
In Vertretung  
(Siegel) gez. Gerigk  
Regierungsrat

**GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE**  
Auf den in der Planurkunde grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet und Einstellplätze nicht angelegt werden.

**NEBENANLAGEN**  
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für Nebenanlagen (§ 14 BauVO) nicht in Anspruch genommen werden.

**BAUWEISE**  
Von der Zahl der Vollgeschosse sind für Silo's und siloartige Gebäude Ausnahmen zulässig bis zu einer Höhe von max. 18,0 m.

**EINFRIEDIGUNGEN**  
Im Gewerbegebiet sind Einfriedigungen als max. 2,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig. Soweit die Lage der Einfriedigungen nicht in der Planurkunde festgelegt ist, sind diese auf den Grundstücksgrenzen zu errichten.

**Freiflächengestaltung**  
Die in der Planurkunde grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Wildgehäusen und Bäumen erster Ordnung zu bepflanzen.  
Hierfür eignen sich Bäume und Strücker in nachfolgender Zusammenstellung:  
10 % Bäume 1. Ordnung: Spitzahorn, Bergahorn  
20 % Bäume 2. Ordnung: Feldahorn, Hainbuchen, Ebereschen  
70 % Strücker: Kornelkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Hollunder, Schneeball, Wildrosen, Pfaffenhütchen.  
Innerhalb der Grundstücke sind an geeigneter Stelle z.B. Parkflächen, freistehenden Bürogebäuden usw. Baumgruppen und Strücker wie vor anzupflanzen.

Überholt durch Änderung vom 07.03.1990 (Aufhebung)

**Zeichenerklärung**

- SCHWARZE LINIEN KARTIERUNG
- - - HÖHENLINIEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- FLURGRENZE
- BAUGRENZEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
- GEWERBEGEBIET
- OFFENE BAUWEISE
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- SCHUTZFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- P PARKPLATZ
- △ TRAFOSTATION
- ▲ LAGE DER EINFRIEDIGUNG

